

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Juli 2007

Nr. 27

Inhalt	Seite
27.04.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2007	400
12.06.2007 - Inkrafttreten der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Bad Salzdetfurth	402
21.06.2007 - Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Sibbesse	403
28.06.2007 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim, Wahlperiode vom 01. November 2006 bis 31. Oktober 2011	409
29.06.2007 - Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Riehlackern“, Gemeinde Harsum, Ortschaft Borsum	410

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Haushaltssatzung 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	8.366.000,00 €
in der Ausgabe auf	9.008.300,00 €
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	1.201.300,00 €
in der Ausgabe auf	1.201.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmassnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht eingegangen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für bebaute Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Elze, den 27. April 2007/Ka

STADT ELZE


Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 27.06.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.07.2007 bis 13.07.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze, Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 8, 31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, den 02.07.2007
Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister



Inkrafttreten
der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 18.03.2004 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Hildesheim/Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 30.05.2007 -Az.: (201) 1511/408- gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Das Plangebiet ist auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt und abgegrenzt.

Die genehmigte 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, Bauamt, während der Dienstzeit öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

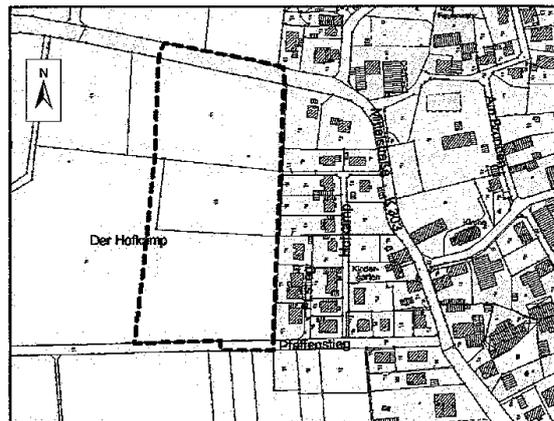
Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Salzdetfurth, den
12.06.2007

Der Bürgermeister

Erich Schaper



**Satzung
über die Benutzung der Kindergärten
in der Trägerschaft der Samtgemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Samtgemeinde Sibbesse ist Trägerin je eines Kindergartens in den Ortschaften Almstedt, Eberholzen, Sibbesse und Westfeld.

**§ 2
Betreuung**

Die Kindergärten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

**§ 3
Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuung findet grundsätzlich montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Vormittagsbetreuung) statt. Ferner wird im Kindergarten in Sibbesse eine Betreuung an den vorgenannten Wochentagen von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung) angeboten.
- (2) In den Kindergärten Almstedt, Eberholzen und Westfeld wird bei Bedarf ein Frühdienst (Sonderbetreuung) ab 7:30 Uhr und im Kindergarten Sibbesse wird bei Bedarf ein Frühdienst ab 7:00 Uhr und/oder Spätdienst ab 12:30 Uhr (Sonderbetreuung vor, nach und ggf. zwischen den Betreuungszeiten nach Satz 1) eingerichtet. Bei Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten ist der Bedarf nachzuweisen; über die Arbeitszeiten ist ein Nachweis des Arbeitgebers / Maßnahmenträgers bei Antragsstellung vorzulegen.

Die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten ist vor Beginn der Vormittagsbetreuung (8:30 Uhr) und bis zum Beginn der Nachmittagsbetreuung (13:00 Uhr) **halbstündlich** möglich. Sonderbetreuung während der Nachmittagsbetreuung (13:00 Uhr – 17:00 Uhr) kann nur **stündlich** in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Ferienzeit der Kindergärten wird vom Samtgemeindebürgermeister festgelegt. Grundsätzlich bleiben alle Kindergärten während der Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Darüber hinaus können sie an einzelnen Tagen geschlossen bleiben, wenn dies erforderlich ist (z.B. Fortbildung und Krankheitsausfälle des Personals).
- (4) Das jeweilige Kindergartenjahr läuft vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Sibbesse haben, und zwar von der Vollendung des 3. Lebensjahres an bis zur Einschulung.
- (2) Über die Aufnahme von Kindern entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach Anhörung der Kindergartenleitung.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck im Kindergarten zu stellen. Die Anmeldungen werden grundsätzlich von den Leiterinnen in den jeweiligen Kindergärten in der hierfür festgesetzten Zeit entgegengenommen. Die Zeiten werden rechtzeitig von der Samtgemeinde öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Das Kind muss so gesund sein, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Zweck des Kindergartens nicht beeinträchtigt werden. Am Aufnahmetag ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind „frei von ansteckenden Krankheiten“ ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel nach der Schließungszeit in den Sommerferien. Aufnahmen während des Kindergartenjahres sollen möglichst zum 01. eines Monats, können jedoch bei späterer Vollendung des 3. Lebensjahres auch im Laufe eines Monats erfolgen.

§ 5 Kindergartenbetrieb, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Jedes Kind ist grundsätzlich bis 9.00 Uhr bzw. bei der Nachmittagsbetreuung in Sibbesse bis 13.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen, um den Betrieb nicht zu stören.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankung und in allen anderen Abwesenheitsfällen des Kindes den jeweiligen Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Kinder und Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit, z.B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Mumps, Kopfläuse, Röteln o. ä. erkrankt sind, dürfen den Kindergarten solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung den Besuch wieder zulässt.
- (4) Wird bei einem Kind während des Besuches des Kindergartens eine Erkrankung festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 6

Ausschluss von der Kinderbetreuung

Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

1. es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
2. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung länger als einen Monat mit der Bezahlung der Gebühren im Rückstand sind,
3. das Kind durch sein Verhalten die Arbeit im Kindergarten auf Dauer beeinträchtigt oder gefährdet,
4. es an einer übertragbaren Krankheit leidet,
5. das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird.

§ 7

Beendigung des Kindergartenbesuchs / Abmeldung vom Früh- und Spätdienst

- (1) Der Kindergartenbesuch endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind den Schulbesuch aufnimmt.
- (2) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit 4-Wochenfrist zum Ende eines Monats gegenüber der Samtgemeindeverwaltung möglich. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (Wohnortwechsel, Aufnahme im heilpädagogischen Kindergarten oder Sprachheilzentrum) möglich.
- (3) Die Abmeldung vom Früh- und Spätdienst ist schriftlich mit einer 4-wöchentlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats möglich.

§ 8

Versicherungen und Haftungsausschluss

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Weg zwischen Wohnung und Kindergarten.
- (2) Die Verantwortung des Personals der Kindergärten für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Elternvertretung und Kindergartenbeirat

In den Kindergärten der Samtgemeinde Sibbesse werden Elternvertretungen und Beiräte nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) gebildet.

§ 10

Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindergärten sind monatliche Gebühren zu entrichten.

§ 11

Pflicht zur Zahlung der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten (§ 4) und endet mit Beendigung des Kindergartenbesuchs (§ 7).
- (2) Für Kinder, die im laufenden Monat aufgenommen bzw. abgemeldet werden, ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr wird durch Ferien oder sonstige Schließungszeiten nicht unterbrochen.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.
- (5) Die Gebühr ist bis zum 15. eines Monats für den laufenden Betreuungsmonat an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Zahlungsverpflichtet sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte des betreuten Kindes; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Höhe der Gebühr

- (1) Es ist folgende Gebühr für einen Halbtagsplatz zu zahlen:

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder (bis 18 Jahre)	1	2	3	4 und mehr
Gebühr mtl.	120,00 €	105,00 €	90,00 €	75,00 €

- (2) Für eine über vier Stunden hinausgehende Betreuung von Kindergartenkindern (Sonderbetreuung nach § 3 Abs. 2) ist monatlich eine zusätzliche Gebühr wie folgt zu entrichten:

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder (bis 18 Jahre)	1	2	3	4 und mehr
monatliche Gebühr je angefangene halbe Stunde	12,50 €	11,00 €	9,50 €	8,00 €
monatliche Gebühr je angefangene Stunde	25,00 €	22,00 €	19,00 €	16,00 €

- (3) Für das zweite Kind, das **zeitgleich** einen Kindergarten in der Samtgemeinde Sibbesse besucht, wird die Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 2 um 50 % gemindert, für jedes weitere **zeitgleich** in Kindergärten der Samtgemeinde Sibbesse betreute Kind entfällt die Gebühr.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Sibbesse vom 13.03.2003 außer Kraft.

Sibbesse, den 21. Juni 2007

Samtgemeinde Sibbesse

gez. Schneider
Samtgemeindebürgermeister

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2006 bis 31.10.2011

Gemäß § 44 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass Herr Martin Bartölke seinen Sitz als Kreistagsabgeordneter durch Verzicht verloren hat. Der dadurch freiwerdende Sitz im Kreistag geht gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 NKWG auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages mit der höchsten Stimmenzahl über. Herr Bartölke wurde bei der Wahl des Kreistages am 10. September 2006 auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Wahlbereich K gewählt.

Die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl ist

Frau Ursula Pfahl, Bergstr. 15, 31188 Holle.

Auf sie geht der Sitz über.

Hildesheim, 28.06.2007
Az.: (910) 12 92/41

Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter



Scholz



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

Harsum, den 29.06.2007
61 26 10 (3) htw/pi
0607/1008/M

BEKANNTMACHUNG

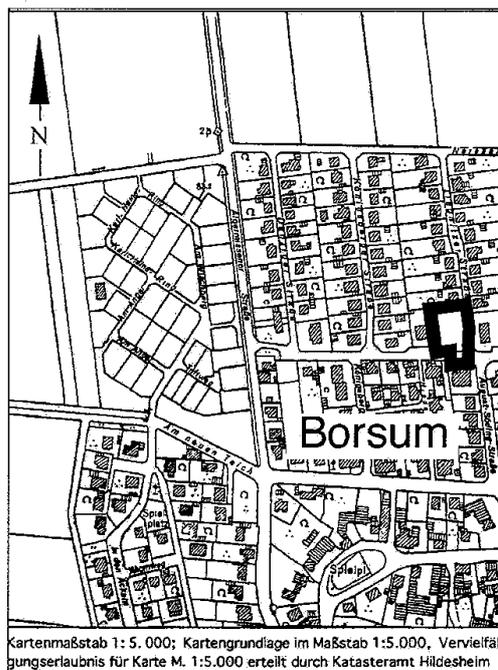
Bauleitplanung der Gemeinde Harsum

hier: In-Kraft-Treten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Riehlackern“ der Gemeinde Harsum, Ortschaft Borsum

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 21.06.2007 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Riehlackern“, Ortschaft Borsum, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BBauG) in der Neufassung vom 23.09.2004 (Nds. GVBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474) als Satzung einschließlich der Begründung dazu beschlossen. Die Änderung wurde im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BBauG durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Riehlackern“ ist im nachstehenden Übersichtsplan „schwarz“ gekennzeichnet.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Riehlackern“ in Kraft. Die Änderung einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 3, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/405-160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Riehlackern“ einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

gez. Unterschrift
Kemnah